



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 6

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.03.2011

35. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 11. März 2011

Abfallbilanz 2010 des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 19. März 2011

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2011 vom 27. Januar 2011

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 23 „Mühlenstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Ahausen vom 23. März 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2011 vom 6. Februar 2011

Satzung vom 21. Juni 2010 über die 2. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Gnarrenburg vom 26.09.1994

Haushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2011 vom 24. Januar 2011

Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 11. Februar 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2011 vom 24. Januar 2011

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2011 vom 11. Februar 2011

Inkrafttreten Bebauungsplan Nr. 5 „Ippensen Farm II“ mit örtlichen Bauvorschriften nach NBauO der Gemeinde Vierten vom 24. März 2011

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund des § 35 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2009 (BGBl. I S. 1389), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 03.02.2010 (BGBl. I S. 1139), wird hiermit unter Nummer 2 der Fahrweg im Landkreis Rotenburg (Wümme) für die Beförderung der unter Nummer 1 aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt.

1. Bezeichnung der Güter

- 1.1 Entzündbare Gase der Klasse 2 Klassifizierungscode F in der Tabelle der Anlage 1 Nr. 2.1 (Unterabschnitt zur GGVSEB in Tanks (wie Tankfahrzeuge, Tankcontainer))
- 1.2 Entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 (Unterabschnitt 2.2.3.1 ADR), die in der Anlage 1 Nr. 4 aufgeführt sind (§ 35 Abs. 1 Satz 2 GGVSEB)

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die kürzesten geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3, es sei denn, dass eine Ausnahmezulassung vorliegt.

2.2 Positivnetz

Das **Positivnetz** besteht aus den in der beigefügten Karte in gelb markierten Straßen. Sie ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2.3 Negativnetz

Das **Negativnetz** besteht aus den mit den Zeichen 261 oder 269 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen der StVO gekennzeichneten Straßen sowie den in der beigefügten Karte in rot markierten Straßen.

2.4 Kürzeste geeignete Straßen

Soweit das Ziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.

Die Eignung dieses Fahrweges wird z. B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z. B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straßen im Zweifel, muss er die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragen.

3. Benutzung des Fahrweges

3.1 Benutzungspflicht der Autobahnen

Grundsätzlich sind die nach § 35 Abs. 2 Satz 1 GGVSEB benutzungspflichtigen Autobahnen zu befahren.

Anmerkung zur Ferienreiseverordnung

Die Beförderung der unter 1. bezeichneten Güter ist nach Möglichkeit von Montag bis Freitag durchzuführen. Soweit Transporte an Samstagen während der Zeit vom 1. Juli bis 31. August jedes Jahres jeweils in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr erforderlich sind, ist für das Befahren bestimmter Autobahnen und Bundesstraßen eine Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot des § 1 der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung) vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774), in der jeweils geltenden Fassung, erforderlich. Zuständig für die Erteilung solcher Ausnahmegenehmigungen sind die unteren Straßenverkehrsbehörden.

3.2 Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind, soweit wie möglich, die Straßen des **Positivnetzes** (Nr. 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die ranghöchste vorhandene Straße anzufahren und zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über **Umgehungsstraßen** umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

3.3 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrstraßen (Zeichen 306 StVO) zu benutzen. Soweit die Be-/Entladestellen nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtstraßen aus auf den kürzesten geeigneten Straßen anzufahren (s. Nr. 2.4).

Der Durchgangsverkehr muss auf der ranghöchsten Straße des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

3.4 Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen

Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die kürzesten geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber einem Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann ausnahmsweise dieser Weg gewählt werden.

4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Außerörtlicher Fahrweg

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben. (Als Straßenkarte genügen die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine Kopie davon, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lässt).

4.2 Innerörtlicher Fahrweg

Einer Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges bedarf es nicht, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nrn. 2 und 3 beschriebenen Netz befindet. Ansonsten ist der Fahrweg entsprechend Nr. 4.1 zu beschreiben.

4.3 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen, soweit sie erforderlich ist. Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der ersten Beförderung einzuweisen.

4.4 Abweichung aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

4.5 Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach den Nrn. 4.1 und 4.2 sind vom Beförderer drei Jahre aufzubewahren.

5. Übergangsregelungen an den Kreisgrenzen

Bei Beförderungen aus den angrenzenden Kreisen ist ab Kreisgrenze das Positivnetz, ggf. auf den kürzesten geeigneten Straßen (Nr. 2.4), anzufahren.

6. Ordnungswidrigkeiten

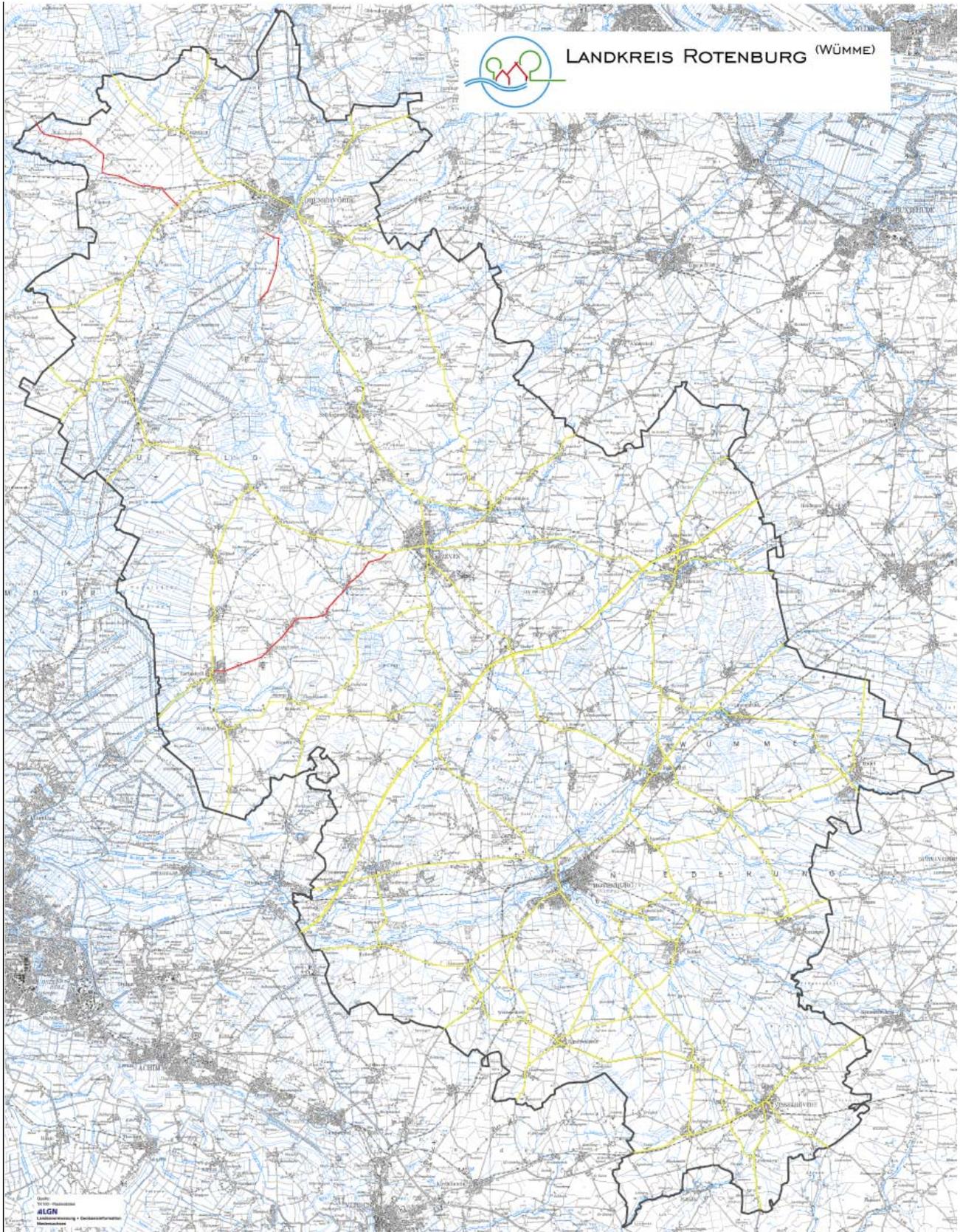
Verstöße des Beförderers und/oder Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung gem. § 37 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 GGVSEB können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. April 2011 in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31.03.2012.

Rotenburg (Wümme), den 11. März 2011

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
In Vertretung
von Ostrowski



Abfallbilanz 2010

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist nach dem Niedersächsischen Abfallgesetz verpflichtet, für jedes Kalenderjahr eine Bilanz über Art, Herkunft und Menge der beseitigten Abfälle, deren Verwertung und sonstige Entsorgung zu erstellen und öffentlich bekanntzumachen.

I. Stofflich und thermisch verwertete Abfälle

Abfallart	Jahresmenge 2010
Hausabfall	26.909 to
Gewerbeabfall	513 to
Sperrabfall	5.734 to
Grünabfall	27.750 to
Altmetalle	13 to
Beton/Ziegel/Fliesen/Keramik	57 to
Altpapier (einschließlich DSD-Anteil)	6.293 to
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	182 to
Gesamt	67.451 to

II. Deponierte Abfälle

Boden	1.509 to
Asbesthaltige Bauabfälle/asbesthaltige Geräte	160 to
Gesamt:	1.669 to

III. Gefährliche Abfälle

Problemabfälle aus privaten Haushalten und Sonderabfallkleinmengen	48,2 to
Konzentrat aus der Abwasserbehandlung	2.537 to

IV. Kosten der Abfallentsorgung und -verwertung

Für die Kosten der Abfallentsorgung und -verwertung wurden vom Landkreis Rotenburg (Wümme) 2010 insgesamt 11,3 Mio. EURO aufgewendet.

Rotenburg (Wümme) 19.03.2011
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2011 Nr. 6

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in der Sitzung am 27.01.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	7.258.300 €
	in der Ausgabe auf	7.258.300 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	2.534.900 €
	in der Ausgabe auf	2.534.900 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 1.717.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------------------|--------------------|
| a) 50 % nach der Einwohnerzahl | 71,503313568 € |
| b) 50 % nach der Steuerkraftmesszahl | 14,841452740 v. H. |

Sottrum, den 27. Januar 2011

Luckhaus
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 23.03.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/110 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Sottrum während der Dienststunden öffentlich aus.

Sottrum, den 31. März 2011

Samtgemeinde Sottrum
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2011 Nr. 6

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 23 "Mühlenstrasse" mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Ahausen hat in seiner Sitzung am 14.03.2011 den Bebauungsplan Nr. 23 "Mühlenstraße" mit örtlichen Bauvorschriften gemäß der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

(s. Anlage)

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 23 "Mühlenstraße" mit örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Ahausen, Hauptstraße 9, 27367 Ahausen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ahausen, den 23.03.2011

Der Bürgermeister
Intemann

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 "Mühlenstraße"



Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bülstedt in der Sitzung am 01.02.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	466.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	456.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	420.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	390.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

•	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	420.200 €
•	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	404.700 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	375 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

Bülstedt, den 06.02.2011

Immig (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Bülstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Bülstedt, den 31. März 2011

Gemeinde Bülstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2011 Nr. 6

Satzung über die 2. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Gnarrenburg vom 26.09.1994

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG), jeweils in der aktuellen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 21. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 der „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Gnarrenburg“ erhält folgende Fassung:

§ 11 Jugendfeuerwehr

- (1) Ortsfeuerwehren können eine Jugendfeuerwehr einrichten.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 18 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr.

Artikel II

Es wird folgender neuer § 11 a eingefügt:

§ 11 a Kinderfeuerwehr

- (1) Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr einrichten.
- (2) Die Kinderfeuerwehr ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglied können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein.
- (3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf.

Artikel III

§ 13 der „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Gnarrenburg“ erhält folgende Fassung:

§ 13

Innere Organisation der Abteilungen

(1) Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und nach den Organisationsgrundsätzen der Gemeinde Gnarrenburg.

(2) Für die Jugendfeuerwehr gelten die „Grundsätze über die Organisation der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gnarrenburg“, für die Kinderfeuerwehr entsprechend die „Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gnarrenburg“.

Artikel IV

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gnarrenburg, den 21. Juni 2010

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
Renken

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2011 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Horstedt in der Sitzung am 24.01.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen auf	970.300 €
	in den Ausgaben auf	970.300 €
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen auf	731.500 €
	in den Ausgaben auf	731.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2011 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 479.300 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	425 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer		380 v. H.

Horstedt, den 24. Januar 2011

Gebers
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 16.03.2011 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/116 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Horstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Horstedt, den 31. März 2011

Gemeinde Horstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2011 Nr. 6

Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 26 und 28 Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2009 (Nds. GVBl. S. 631 der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 10. Februar 2011 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Hilfe- und Sachleistungen, die aus Anlass öffentlicher Veranstaltungen der örtlichen Vereine oder die im Rahmen der Pflege der örtlichen Gemeinschaft erbracht werden, sind gebührenfrei, soweit

- a) sie sich in einem vertretbaren Rahmen halten,
- b) eine entsprechende Absprache mit der Ortsfeuerwehr getroffen ist und
- c) gegenüber der Gemeinde Ersatzansprüche wegen Verdienstaussfall oder entstandener Auslagen nicht geltend gemacht werden.

(3) Für Hilfe- und Sachleistungen bei Großveranstaltungen (z. B. Hurricane-Festival u. ä.) wird durch die Gemeinde Scheeßel ein Gebührenbescheid erlassen. Die Gebühren werden pauschal festgesetzt. Sie werden auf der Grundlage des tatsächlichen Aufwandes der vor Ort befindlichen Kräfte bemessen. Von dem festgesetzten Betrag erhält die Gemeinde Scheeßel für die Bereitstellung von Fahrzeugen und technischem Gerät 15 %. Der restliche Betrag verbleibt als Zuschuss bei der Freiwilligen Feuerwehr Scheeßel.

§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 28 Abs. 1 Niedersächsisches Brandschutzgesetz,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände).

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflicht besteht für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen.

Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen usw.,
- c) Einsatz oder zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern,
- e) Auspumpen von Kellern oder sonstigen Gebäudeteilen,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4 Kosten- und Gebührenschildner

(1) Der Kostenschuldner bestimmt sich

- a) bei Leistungen nach §§ 2 a, d und e gemäß § 26 Abs. 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz.

Kostenerstattungspflichtig ist:

- 1) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Nieders. Über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) Verursachungshaftung (§ 6) gelten entsprechend;
 - 2) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) Zustandshaftung (§ 7) gelten entsprechend;
 - 3) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
 - 4) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
- b) bei Leistungen nach § 2 b gem. § 28 Abs. 1 Niedersächsisches Brandschutzgesetz. Kostenerstattungspflichtig ist der Veranstalter oder Veranlasser.
 - c) bei Leistungen nach § 2 c gem. § 2, Abs. 2, Satz 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz. Kostenerstattungspflichtig ist die ersuchende Gemeinde.

(2) Gebührenschildner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.

(3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 5 Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

(1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Grundkosten) zuzüglich der tatsächlich entstandenen Verdienstauffälle zugrunde gelegt. Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt. Jede angefangene halbe Stunde wird voll berechnet. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz/die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

(1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte, der Verbrauchsmaterialien oder der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

(3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, Hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Nds. GVBl. 1982. S. 139) vollstreckt.

§ 8

Haftung

Die Gemeinde Scheeßel haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 04.11.1992 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.01.2001 außer Kraft.

Scheeßel, den 11. Februar 2011

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin
Dittmer-Scheele

(L. S.)

**Kostentarif zur Satzung der Gemeinde Scheeßel
über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen
der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
vom 10. Februar 2011**

1.	Kosten für Personaleinsatz	EURO
1.1.	Brandsicherheitswache je Person und Stunde	10,00 €
1.2.	Grundbetrag je Person und Stunde soweit nicht Brandsicherheitsw.	15,00 €
1.3.	Zusatzbetrag (zus. zu 1.1. und 1.2.)	tatsächlicher Verdienstaussfall
2.	Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen je Stunde (ohne Personal)	EURO
2.1.	Tanklöschfahrzeug (TLF16/24 Tr.,10/20,20/30, 20/40)	100,00 €
2.2.	Löschgruppenfahrzeug (STLF 10/6,LF10/6,HLF10/6, LF 20/16, HLF 20/16)	100,00 €
2.3.	Rüstwagen (RW 1) Gerätewagen (GW),Wechseladerfahrzeug(WLF)	100,00 €
2.4.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF, TSF-W)	62,50 €
2.5.	Schlauchwagen (SW 1000)	75,00 €
2.6.	Einsatzleitwagen (ELW 1)/Kommandowagen (KdoWg)	37,50 €
2.7.	Schlauchanhänger/Krafffahrzeuganhänger	25,00 €
2.8.	Wegstreckenentschädigung je gefahrener Kilometer	1,00 €
3.	Kosten für Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung ohne Fahrzeug (je Stunde)	EURO
3.1.	Rettungs- und Sanitätsgerät	
3.1.1.	Schiebe-, Steck-, Klapp-, Haken und Strickleiter je Teil	1,00 €
3.1.2.	Krankentrage/Rettungstrage	1,00 €
3.1.3.	Sprungtuch	3,00 €
3.2.	Beleuchtungs- und Signalgerät	
3.2.1.	Notstromaggregat	11,00 €
3.2.2.	Halogen-, Stativ- und Handscheinwerfer je Teil	2,50 €
3.2.3.	Signalaschenlampe, Signalstab, Warnblinkanlage, Akkuhandscheinwerfer u. Zubehör (Kabeltrommel u. ä.) je Teil	1,00 €
3.3.	Arbeitsgerät	
3.3.1.	Greifzug	6,00 €
3.3.2.	Winde, Kettenzug je Teil	2,00 €
3.3.3.	Schneidgerät	3,00 €
3.3.4.	Hydraulischere und -spreizer	11,00 €
3.5.5.	Motorsäge/Rettungssäge	10,00 €
3.5.6.	Be- und Entlüftungsgerät	10,00 €
3.3.7.	Zieh-Fix	15,00 €
3.4.	Atemschutzgerät	
3.4.1.	Pressluftatmer	9,00 €
3.4.2.	Beatmungsgerät	4,00 €
3.4.3.	Wärmebildkamera	30,00 €
3.5.	Wasserpördergerät und Zubehör	
3.5.1.	Tragkraftspritze einschl. Saugzubehör	10,00 €
3.5.2.	Zubehör, wie Druckschläuche, Verteiler, Standrohr, Druckbegrenzungsventil, Übergangsstück und Stützkrümmer je Teil	1,00 €
3.5.3.	Wasserstrahlpumpe, Permarop-Pumpe, Tauchpumpe und Wassersauger je Teil	2,00 €
3.6.	Löschgerät und -mittel, Verbrauchsmaterial	
3.6.1.	Handfeuerlöscher	Kosten für Füllung + 10 %
3.6.2.	Schaummittel	Kosten für Verbrauch + 10 %
3.6.3.	Handfeuerlöscher, Kübelspritze, Schlauchhaspel und Strahlrohr je Teil	1,00 €
3.6.4.	Ölsperre je Einsatztag	25,00 €
3.6.5.	Ölbindemittel, Einwegölsperre, Sanitätsmaterial, Atemschutzfilter, Kraftstoffe usw.	Kosten für Verbrauch + 10 %
3.7.	Sonstige Ausrüstungsgegenstände	
3.7.1.	Sicherheitsgurte, Helme, Äxte, Beile, Spaten, Brechstangen, Einreißhaken, Leinen, Handsägen u. ä. je Teil	1,00 €

Haushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sottrum in der Sitzung am 24.01.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen auf	5.157.400 €
	in den Ausgaben auf	5.157.400 €
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen auf	1.555.900 €
	in den Ausgaben auf	1.555.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	420 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

Sottrum, den 24. Januar 2011

Freytag
Gemeindedirektor (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Sottrum während der Dienststunden öffentlich aus.

Sottrum, den 31. März 2011

Gemeinde Sottrum
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2011 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 10.02.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.805.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.846.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.606.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.588.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	643.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.085.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

•	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.249.800 €
•	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.673.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 434.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.1	Grundsteuer A	500 v. H.
1.2	Grundsteuer B	425 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Tarmstedt, den 11.02.2011

Holle
Gemeindedirektor

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Tarmstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Der nach § 116 a NGO zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Tarmstedt, den 31. März 2011

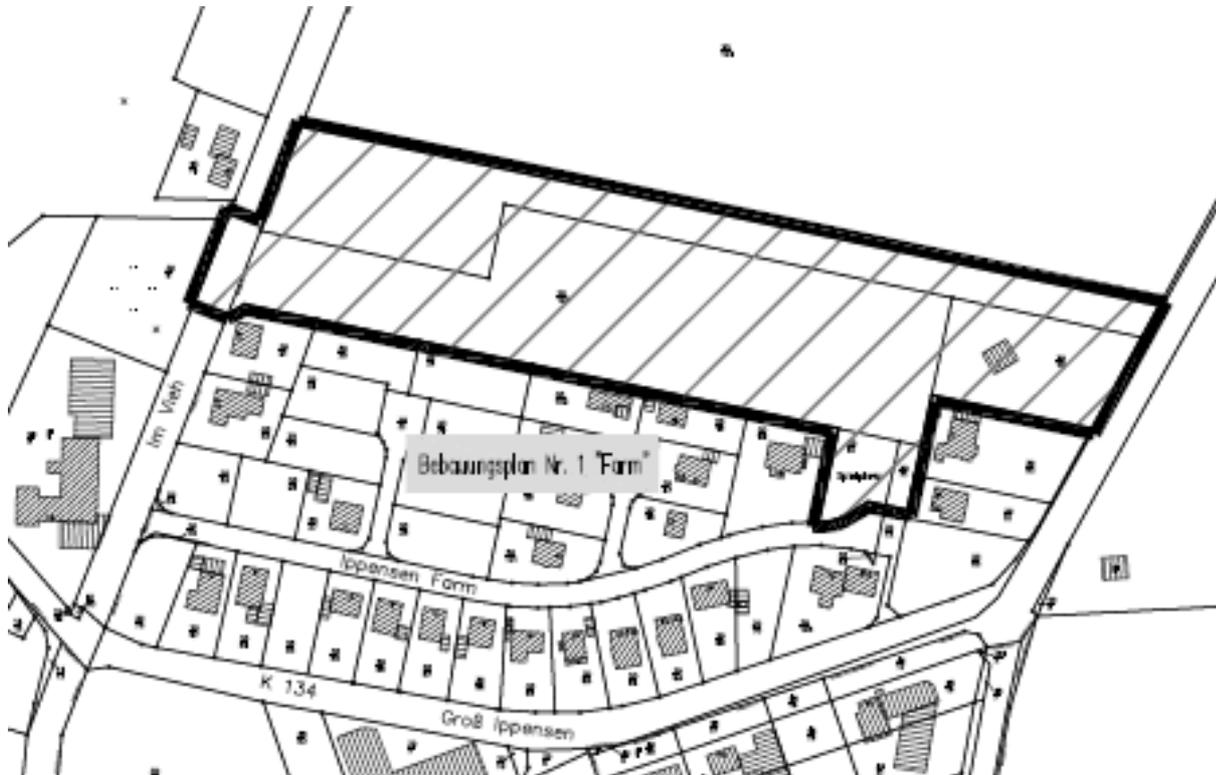
Gemeinde Tarmstedt
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2011 Nr. 6

Inkrafttreten Bebauungsplan Nr. 5 „Ippensen Farm II“ mit örtlichen Bauvorschriften nach NBauO der Gemeinde Vierden

Der Rat der Gemeinde Vierden hat in seiner Sitzung am 23.02.2011 den Bebauungsplan Nr. 5, „Ippensen Farm II“ bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften sowie der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 91, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung liegen vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Vierden, den 24.03.2011

Gemeinde Vierden
Der Bürgermeister
Schmitthen

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2011 Nr. 6

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.